

Hinweise und Fördersätze

Die Maßnahmen dürfen bei Antragstellung noch nicht begonnen sein!

Es muss eine Einverständniserklärung des Grundeigentümers oder Verfügungsberechtigten vorliegen sowie ein Lageplan 1: 5000. Aus dem Lageplan muss ersichtlich sein, dass es sich nicht um eine Hofbegrünung handelt.

Sofern die Blühflächen oder -streifen auf Flächen angelegt werden, für die ein Mehrfachantrag beim Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten gestellt wird, ist darauf zu achten, dass im FNN bei den entsprechenden Flächen die Angaben korrekt erfolgen.

Werden die Streifen im oder um **Maisschläge** angelegt, bleibt dem Landwirt die getrennte Angabe dieser Teilflächen im Mehrfachantrag erspart, da hierfür speziell zwei neue Nutzungscodes für Maisbestände mit Bejagungsschneisen bzw. Blühstreifen angeboten werden.

Die Landwirte müssen lediglich erklären, dass der Blühstreifen mit anderen Kulturpflanzen als Mais bebaut und genutzt wird (Nutzungscodes 177), oder nicht genutzt und aus der Produktion genommen wird (Nutzungscodes 176). Diese Möglichkeiten stehen allen Betrieben im Rahmen der Förderprogramme der 1. Säule (v. a. Betriebsprämie) und der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten zur Verfügung.

Auch der Großteil der Betriebe, die sich am Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) oder Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) beteiligen, kann die neuen Codes nutzen. Dies ist zum einen der Fall bei allen VNP-Maßnahmen. Aber auch Betriebe, die ausschließlich eine oder mehrere der folgenden KULAP-Maßnahmen beantragt haben, können die neuen Nutzungscodes förderunschädlich verwenden:

- Extensive Grünlandnutzung entlang von Gewässern (A24)
- Mahd von Steilhangwiesen (A25/26)
- Extensive Weidenutzung (A27)
- Agrarökologische Grünlandnutzung (A29)
- Extensive Fruchtfolge (A30)
- Winterbegrünung (A32)
- Mulchsaatverfahren (A33) – nur Code 177
- Umwandlung von Ackerland in Grünland (A34)
- Grünstreifen zum Gewässerschutz (A35)
- Agrarökologische Ackernutzung und Blühflächen (A36/37)
- Behirtungsprämie (A41 bis A44)
- Streuobstbau (A45)
- Umweltgerechter Weinbau (A46/47)
- Extensive Teichwirtschaft (A48)
- Weideprämie (A49)
- Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger durch Injektionsverfahren (A 62/63) – nur Code 177

Eine Antragstellung ist nicht zulässig auf Flächen, die im Rahmen des KULAP in die Maßnahme A36 „Agrarökologische Ackernutzung und Blühflächen (Blühflächenprogramm)“ einbezogen sind, weil bereits in der KULAP-Prämie ein Ausgleich für den Saatgutaufwand enthalten ist.

Die Auszahlung des Förderbetrags erfolgt nach Vorlage eines Verwendungsnachweises und Bestätigung der Aussaat durch den örtlichen Jäger oder Imker. Der Verwendungsnachweis soll unmittelbar nach Durchführung der Maßnahme, spätestens jedoch bis Ende Mai des jeweiligen Jahres erfolgen.

Mit dem auf den Antrag folgenden Förderbescheid werden Formblätter für den Verwendungsnachweis, die Bestätigung der Aussaat und eine Bescheinigung über die gewährte De-minimis-Förderung mit übersandt. Die De-minimis-Bescheinigung ist zehn Jahre aufzubewahren und bei künftigen Förderanträgen als Nachweis für die erhaltenen De-minimis-Beihilfen vorzulegen.

Fördersätze:

Die Saatgutkosten werden bis zu max. 300 Euro pro Hektar übernommen für:

1. **Mehrjährige Blühstreifen oder -flächen**
2. **Einjährige, niedrig wachsende Blühstreifen** - bevorzugt im Feld eingesät
3. **Einjährige, hochwachsende Blühstreifen oder -flächen**, deren Aufwuchs in Biogasanlagen nutzbar ist

Zugelassene Saatgutmischungen:

Ein vom BJV in Zusammenarbeit mit dem Landesverband Bayerischer Imker, der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau und dem Fachverband Biogas erarbeiteter Kriterienkatalog für geförderte Saatgutmischungen liegt bei.

De-Minimis-Regelung im Agrarerzeugnissektor:

Bei der Zuwendung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Agrarerzeugnissektor gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007¹. Der maximal zulässige Höchstbetrag solcher Beihilfen darf im Zeitraum von drei Kalenderjahren (gleitender Dreijahreszeitraum) den Betrag von 7.500 € nicht überschreiten. Für die Zuordnung ist das Jahr des Förderbescheids maßgeblich. Zur Überwachung dieser Obergrenze muss der Antragsteller eine Erklärung über die bewilligten und beantragten De-minimis-Beihilfen des aktuellen und der beiden vorangegangenen Kalenderjahre abgeben. Auf den Höchstbetrag (7.500 €) müssen alle De-minimis-Beihilfen angerechnet werden, die in diesem Zeitraum auf Basis der o. g. Verordnung gewährt bzw. beantragt wurden. Diese sind in die Erklärung einzutragen.

¹ [Verordnung \(EG\) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20.12.2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor, veröffentlicht im Amtsblatt der EU unter Nr. L 337 vom 21.12.2007, S. 35.](#)